



**B**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**252. Verordnung zum Schutze der Jugend  
und des öffentlichen Anstandes für den Bereich  
der Stadt Hürth vom 17. April 2012  
– Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Hürth verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirk der Stadt Hürth auf Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, in Bahnhöfen sowie an allen Orten, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit eingesehen werden, der Straßenprostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) Der Bezirk (Sperrbezirk) wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Ab Stadtbahnlinie an der Luxemburger Straße die Autobahn A4 in östlicher Richtung bis Anschlussstelle „Eifeltor“ in südlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur Höhe Meschenicher Straße, in westlicher Richtung bis zur Bonnstraße in nördlicher Richtung entlang der Bonnstraße bis zur Ursulastraße und anschließend entlang der Stadtbahnlinie bis zur A4.
- (2) Der Bezirk (Sperrbezirk) schließt die genannten Straßen und Plätze ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am

1. Mai 2012

in Kraft und am

30. April 2014

außer Kraft.

Köln, den 17. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.03.10.01-101/11

Die Regierungspräsidentin  
gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2012, S. 182

**253. Verordnung zum Schutze der Jugend  
und des öffentlichen Anstandes für den Bereich  
der Stadt Brühl und der Stadt Hürth  
vom 17. April 2012 – Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 14. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 119) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verordnung tritt am

30. April 2014

außer Kraft.

Köln, den 17. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.03.10.01-102/11

Die Regierungspräsidentin  
gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2012, S. 182

**254. Verordnung zum Schutze der Jugend  
und des öffentlichen Anstandes für den Bereich  
der Stadt Köln vom 17. April 2012  
– Sperrbezirksverordnung –**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt Köln Nr. 27 S. 227) in der Fassung vom 9. August 2005 (Amtsblatt Köln Nr. 34 S. 437) wird in Satz 2 hinter dem Wort Zollstocker Weg folgender Text eingefügt:

entlang einer gedachten Linie 3 m östlich parallel zum östlichen Straßenrand Am Eifeltor einschließlich des südlichen Kreisverkehrs

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 17. April 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 21.03.10.01-41/12

Die Regierungspräsidentin  
gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2012, S. 182

#### 255. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 17. April 2012 – Sperrbezirksverordnung –

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

#### Artikel I

§ 3 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 4. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 118) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verordnung tritt am

30. April 2014

außer Kraft.

Köln, den 17. April 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 21.03.10.01-100/11

Die Regierungspräsidentin  
gez. **W a l s k e n**

ABl. Reg. K 2012, S. 183

#### 256. Öffentliche Belobigung h i e r: **Frau Tanja Rossignol**

Bezirksregierung Köln

Az.: 21.04.03.02-R6/11

Köln, den 17. April 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Tanja Rossignol aus

Geilenkirchen in Anerkennung ihrer am 25. Mai 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 28. Februar 2012 ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez. **T o p m a n n**

ABl. Reg. K 2012, S. 183

#### 257. Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Industries AG (UVPG)

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Evonik Industries AG, Werk Wesseling, zgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten, und zwar durch die Vornahme diverser verfahrenstechnischer, baulicher und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 19. April 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-0027/12

Im Auftrag  
gez. **W i n k l e r**

ABl. Reg. K 2012, S. 183

#### 258. Genehmigungsantrag der Fa. Shell Deutschland Oil GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az: 56.8851.1.1-16-19/12-Ru/Od

Köln, den 17. April 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3184) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerks – Anlage auf dem Betriebsgelände in

50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1; Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116 gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist

- die Errichtung und der Betrieb eines erdgasbefeuerten Kessels 8 (125 MW Feuerungswärmeleistung – FWL)
- die Erhöhung der maximal zulässigen Gesamtfeuerungswärmeleistung des Raffineriekraftwerks von derzeit 300 MW auf 353 MW
- die Stilllegung des alten ölbefeuerten Kessels 1

Mit der o. a. Errichtung des erdgasbefeuerten Kessels 8 sind im wesentlichen folgende baulichen und apparativen Maßnahmen verbunden:

Bauliche und apparative Änderungen

BE 9: Kraftwerksschornstein

- Stilllegung des Schornsteins Bau 92 (170m Kamin) ZL-1001

BE 11: Kessel 8

- Errichtung eines Frischluftgebläses ZV-2208 und eines Dampf-Luftvorwärmers ZW-2208
- Errichtung zweier redundanter Kühl- und Zündluftgebläse (ZV-2228 A/B)
- Errichtung von vier Low-NO<sub>x</sub>-Brennern jeweils zwei für Erdgas und zwei für Erdgas mit zusätzlichen Gasbrenner Einsätzen für ND-Gas
- Errichtung einer neuen Erdgas-Rohrleitung von dem Einbindepunkt Rohrbrücke MM-P5 zum elektrischen Erdgasvorwärmer und zu den Brennern
- Errichtung eines Vorratsbehälters (ZB-3138) für verdünnte Natronlauge
- Errichtung von zwei redundanten Natronlagedosierpumpen (ZP-3138 A/B) zur Dosierung in das Kessel Speisewasser
- Errichtung eines Wasserrohr-Naturumlaufkessels mit Dampfüberhitzung
- Errichtung des Kesselstahlbaus und sonstiger Stahlbaukonstruktionen
- Errichtung eines atmosphärischen Entspanners (ZB-2228)
- Errichtung eines Rezirkulationsgebläses mit Rauchgaskanälen
- Errichtung eines Stahlschornsteins mit Emissionsmessplätzen auf der Kesselstahlkonstruktion

Das Kraftwerk mit den zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94 ), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. 1 S. 1986, 1990), aufgeführt. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVP) ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

8. Mai 2012 bis einschließlich 8. Juni 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Bereich Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 314, Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Stadtverwaltung Niederkassel, Spicher Straße 32–34, 53859 Niederkassel, Bereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt, Erdgeschoss Raum 013, Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

22. Juni 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Montag, den 23. Juli 2012, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet im Rheinforum Wesseling, Untere Halle, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am

23. Juli 2012

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Telefon: 02 21/1 47 27 80) oder Herrn Odenthal (Telefon: 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. O d e n t h a l

**259. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Bereich der Städte Linnich, Geilenkirchen und Baesweiler in den Kreisen Düren, Heinsberg und in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) im Regierungsbezirk Köln**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ“**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 700)

In der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0,00) – und beiderseits des Gereonsweiler Fließes – von der Quelle bei Setterich (Station 7,30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Bееckfließes und des Gereonsweiler Fließes und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

(3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM-Wurm-Bееckfließ und Gereonsweiler Fließ) und in zehn Karten Nr. 1/10 bis Nr. 10/10 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM-Wurm-Bееckfließ und Gereonsweiler Fließ) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde erteilen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).

(3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

(4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Linnich, dem Bürgermeister der Stadt Baesweiler und dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Landrat des Kreises Düren, dem StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen und dem Landrat des Kreises

Heinsberg – jeweils für das jeweilige Kreis-/StädteRegionsgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung des Bееckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 9. August 2011.

Köln, den 16. April 2012

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Bееck/Gereonsw.

gez. Gisela W a l s k e n  
(Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. K 2012, S. 185

### 260. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches und des Boicher Baches im Bereich der Gemeinde Kreuzau und der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln**

#### **Überschwemmungsgebietsverordnung „Drover Bach und Boicher Bach“**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches und des Boicher Baches im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

– der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),

– der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)

– der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Arti-

kel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie

- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

In der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches und des Boicher Baches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Drover Baches – vom Gewässerkilometer (KM) 5,7 bis KM 1,1 – und des Boicher Baches – vom KM 2,4 bis zur Mündung in den Drover Bach – im Bereich der Gemeinde Kreuzau und der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Drover Baches und des Boicher Baches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Drover Bach und Boicher Bach, Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Drover Bach, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach) sowie in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Boicher Bach, Az.: 54-HW-Rur-Boicher Bach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen er-

forderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, dem Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß – jeweils für das jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtgebiet – und dem Landrat des Kreises Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 22. März 2011.

Köln, den 16. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Drove/Boich

gez. Gisela W a l s k e n  
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 186

### 261. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln

#### Überschwemmungsgebietsverordnung „Wiehl“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirks-

regierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

#### Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Wiehl wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Wiehl – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 19+500 – im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhaltflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wiehl und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM RL – Sieg/Wiehl, Bearbeitungsstand vom 14. Februar 2011) und in neun Karten Nr. 1/9 bis Nr. 9/9 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM RL – Sieg/Wiehl, Bearbeitungsstand vom 14. Februar 2011) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläute-

rung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Wiehl, dem Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen, dem Bürgermeister der Gemeinde Reichshof – jeweils für das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet – und dem Landrat des Oberbergischen Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 4. Februar 1913, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Stück 51 am 15. Februar 1913 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Wiehl vom km 0+000 bis km 19+500 und die vorläufige Siche-



zung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Mai 2012 (Az.: 54.212.1-Wiehl) aufgehoben.

Köln, den 16. April 2012

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Wiehl

gez. Gisela W a l s k e n  
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 187

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **262.    Bekanntmachung des Zweckverbandes           Naturpark Schwalm-Nette**

Am 10. Mai 2012, 11.00 Uhr, findet im Gasthaus Lüthemühle, Lindenallee 50, 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Haushaltsjahre 2011 und 2012
3. Naturparkschau 2012  
– Sachstandsbericht –
4. Perspektiven Naturparkzentrum Wildenrath
5. Bericht des Vorstandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 18. April 2012

Naturpark Schwalm-Nette  
gez. Dr. S c h m i t z  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 189

### **263.    Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern           h i e r :    Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412829545, 3400409136, 3422055891, 3414098420 und 3400382523, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. April 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 189

## **E            Sonstige Mitteilungen**

### **264.            Liquidation           h i e r :    Förderverein e.V. GGS Kronenberg**

Laut Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2012 ist der oben genannte Verein (VR 248/12) aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 189

### **265.            Liquidation           h i e r :    Geburtshaus Aachen e.V.**

Der Verein Geburtshaus Aachen e.V.; (VR 3326) Sitz: Pass Straße 106, 52070 Aachen ist nach Mitgliederbeschluss vom 21. März 2010 aufgelöst. Gläubiger wenden sich bitte an o. g. Vereinsanschrift.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 189

### **266.            Liquidation           h i e r :    Kanu-Team Hennef 1994 e.V.**

Der Verein Kanu-Team Hennef 1994 e.V. ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Klaus Heyer, Bodenstraße 6, 53773 Hennef anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 189

### **267.            Liquidation           h i e r :    Verein der ehemaligen Schüler und Lehrer               der David-Hanseman-Schule e.V. Aachen**

Der Verein der ehemaligen Schüler und Lehrer der David-Hanseman-Schule e.V., Aachen ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 189

### **268.            Liquidation           h i e r :    Verein zur beruflichen Förderung in der               oberbergischen Industrie – VBFO e.V. i.L.**

Der Verein zur beruflichen Förderung in der oberbergischen Industrie – VBFO e.V. mit dem Sitz in Gummersbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 189

269. **Literaturhinweis**

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 102. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2012. 200 S. 71,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 102. Lieferung, Stand: März 2012 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2012, S. 190



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.